

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Ur- und Frühgeschichte
an der Westfälische Wilhelms-Universität
vom 20.06.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Ur- und Frühgeschichtswissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) zuständig. Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studien-

gang Ur- und Frühgeschichte oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Ur- und Frühgeschichte umfasst das Studium folgender Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- Epochen der Ur- und Frühgeschichte Europas
- Angewandte Methodik
- Aktuelle Forschungsproblematik
- Archäologien der Alten Welt
- Praxis
- Exkursionen

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Der Masterstudiengang „Ur- und Frühgeschichte“ beinhaltet folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesungen (VL): In ihnen wird ein Überblick zu gesonderten Aspekten bzw. Frage- und Problemstellungen gegeben. Sie finden in Vortragsform statt. Es können Leistungsnachweise der Studierenden in Form von Protokollen bzw. Abschlusskolloquien verlangt werden.

2. Seminar (Hauptseminar): Fachspezifische Inhalte auf hohem Leistungs- und Anforderungsniveau werden in dieser Lehrveranstaltungsart behandelt. Erwartet wird eine selbständige Erarbeitung und kritische Würdigung einzelner Themenbereiche. Damit liegt der Schwerpunkt bei den Hauptseminaren auf einer inhaltlich-analytischen Ebene. Die Lehrinhalte werden durch Referate erbracht.

3. Praktika: Archäologische Feldforschungen (Ausgrabungen, Prospektionen etc.), Vermessungsübungen oder eine Mitarbeit in einem Museum etc. stellen Möglichkeiten dar, Einblicke in ein mögliches Berufsfeld zu erlangen und gleichzeitig grundlegende praktische Arbeitsweisen einzuüben. Praktika können von der den Studiengang bereitstellenden Abteilung angeboten werden oder aber auch von externen Institutionen (Bodendenkmalpflege, andere Universitäten) im In- und Ausland anerkannt werden.

4. Exkursionen: Die Studierenden sollen an Exkursionen zu Geländedenkmälern, Museen oder Sonderausstellungen teilnehmen. Diese Veranstaltungen dienen u.a. dem Studium an Originalfundstücken und dem Versuch, Bodendenkmäler und ihre heutige landschaftliche Einbindung in ihrer Bedeutung für die dortige Kulturlandschaft zu verstehen.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 4 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10, 15 oder 30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der bekanntgemachten Frist ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Ur- und Frühgeschichtswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 60-90 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 4.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14**Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz

und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 % angerechnet werden.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen sollen den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitgeteilt werden.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 20 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24**Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem WS 2010/11 in dem Masterstudien-gang Ur- und Frühgeschichte immatrikuliert sind

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 07.06.2011.

Münster, den 20.06.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20.06.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Modul 1: Epochen der Ur- und Frühgeschichte Europas		
Modultitel englisch:		Epochs in Pre- and Protohistory of Europe		
Studiengang:		Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte		
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1.	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Thema variabel	V (P)	3	30 h 2 SWS	60 h
	2	Themenbereich Urgeschichte	S (P)	6	30 h 2 SWS	150 h
	3	Themenbereich Frühgeschichte	S (P)	6	30 h 2 SWS	150 h
2	Lehrinhalte: Das Modul bietet vertiefende Einblicke in zeitliche Hauptbereiche der Ur- und Frühgeschichte. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem mitteleuropäischen Raum. Die Veranstaltungen umreißen ein möglichst breites Detailwissen zu materiellen, chronologischen und chorologischen Bedingungen des jeweiligen Zeitabschnitts. In der thematischen Ausrichtung flexibel, soll die Vorlesung einen ergänzenden und vertiefenden Einblick zu bestimmten Aspekten dieser Epochen liefern.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erlangen erweiterte und ausdifferenzierte Quellenkenntnisse zu den wichtigsten Zeitabschnitten der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie in Europa, mit Schwerpunkt auf dem mitteleuropäischen Raum. Sie werden mit den zentralen Elementen der Quellenkunde, des Fundstoffs, der Befunde sowie der Theorie- und Modellbildungen zu der jeweiligen Epoche vertraut gemacht. Sie lernen eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen und Problemlösungen zu entwickeln. Durch kritische Analyse gelangen sie zu selbstständiger Forschung. Über Referate, Gruppenarbeit und Diskussion wird ihre Kommunikationsfähigkeit und Präsentationskompetenz gefördert.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA Klassische Archäologie MA Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden müssen sämtliche Veranstaltungen nach Maßgabe des Lehrangebots erfolgreich absolvieren.					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Ein Referat mit Handout und eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 und maximal 25 Seiten in jedem Seminar, die jeweils mit 50 % in die Modulnote eingehen. Dabei geht jeweils das Referat zu 20 %, die Hausarbeit zu 80 % in die jeweilige Note der Teilprüfung ein. Nicht prüfungsrelevante Studienleistung: eine 90-minütige Klausur bzw. ein 45-minütiges Prüfungsgespräch in der Vorlesung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %					
11	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Ralf Gleser			Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie		

Modultitel deutsch: Modul 2: Angewandte Methodik				
Modultitel englisch: Methodology in Practise				
Studiengang: Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte				
Turnus: Jedes SoSe	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2.	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Quantitative Methoden	S (P)	5	30 h/2 SWS	120 h
	2	Analyse von Gräberfeldern und Siedlungen	S (P)	5	30 h/2 SWS	120 h
2	Lehrinhalte: Im Modul werden wesentliche methodologische, theoretische wie praktische Zugänge zur Analyse und Interpretation archäologischer Quellen behandelt. Mit einer Schwerpunktlegung auf die Gräberfeldanalyse in einer gesonderten Veranstaltung wird nicht nur ein gut zu exemplifizierender Forschungsbereich herangezogen, sondern auch eine der Hauptquellen zur Analyse sozialer Phänomene, so dass hier eine Schnittstelle zwischen angewandter Methodik und darauf aufbauender Theoriebildung anschaulich didaktisiert werden kann.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Der hier vermittelte kompetente Umgang mit modernen quantitativen Methoden (statistische Auswertung, GIS, Seriation, Korrespondenzanalyse etc.) bietet den Studierenden ein grundlegendes Instrumentarium zur Auswertung archäologischer Funde und Befunde. Darüber hinaus lernen die Studierenden eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen und Problemlösungen zu entwickeln und durch kritische Analyse zu selbstständiger Forschung zu gelangen. Über Referate, Gruppenarbeit und Diskussion wird ihre Kommunikationsfähigkeit und Präsentationskompetenz gefördert.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA Klassische Archäologie MA Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden müssen sämtliche Veranstaltungen nach Maßgabe des Lehrangebots erfolgreich absolvieren.					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Für jedes Seminar ein Referat mit Handout und eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 10 und maximal 20 Seiten, die jeweils mit 50 % in die Modulnote eingehen. Dabei geht jeweils das Referat zu 20 %, die Hausarbeit zu 80 % in die jeweilige Note der Teilprüfung ein.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Ralf Gleser		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Modultitel deutsch: Modul 3: Aktuelle Forschungsproblematik				
Modultitel englisch: Current Research Problems				
Studiengang: Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte				
Turnus: Jedes WiSe	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3.	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Thema variabel	V (P)	3	30 h/2 SWS	60 h
	2	Thema variabel	S (P)	7	30 h/2 SWS	180 h
2	Lehrinhalte: Das Modul führt aus dem Bereich relativ festgelegter Veranstaltungen hinaus und ermöglicht spezifische Einblicke in aktuelle Forschungsfragen und fachspezifische Diskurse. Dieses kann grabungsgestützte Forschungsvorhaben beinhalten, aber auch Überlegungen zur aktuellen Theorie- und Modellbildung. Im Mittelpunkt stehen z.B. Diskussionen um den Kulturwandel, Migrationsaspekte, die Sozialkultur oder die Neolithisierung.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erhalten einen kompetenten Überblick zum gegenwärtigen Stand der Fachdiskussion über ausgewählte Forschungsprobleme. Dadurch wird neben einer Darstellung des aktuellen Diskussionsstandes auch das Bewusstsein für Forschungsprozesse an sich geschärft. Die Studierenden lernen neue Forschungsentwicklungen zu beurteilen, kritisch zu analysieren und zum bestehenden Forschungskontext in Beziehung zu setzen. Ihre Fähigkeit eigene Fragestellungen und Problemlösungen zu entwickeln und über den Wissensstand hinaus weiter zu führen, wird hierdurch gestärkt. Referate, Gruppenarbeit und Diskussionen fördern die kommunikative Transfer- und Präsentationskompetenz der Studierenden.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA Klassische Archäologie MA Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden müssen sämtliche Veranstaltungen nach Maßgabe des Lehrangebots erfolgreich absolvieren.					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Ein Referat mit Handout und eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 20 und maximal 30 Seiten im Seminar. Dabei geht jeweils das Referat zu 20 %, die Hausarbeit zu 80 % in die Note der Teilprüfung ein. Nicht prüfungsrelevante Studienleistung: eine 90-minütige Klausur bzw. ein 45-minütiges Prüfungsgespräch in der Vorlesung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Ralf Gleser		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Modultitel deutsch: Modul 4: Archäologien der Alten Welt				
Modultitel englisch: Archaeologies of the Old World				
Studiengang: Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte				
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1.-3.	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Griechische Welt (Wahlpflicht)	S (WP)	5	30 h/2 SWS	120 h
	2	Römische Welt (Wahlpflicht)	S (WP)	5	30 h/2 SWS	120 h
	3	Ägypten	S (P)	5	30 h/2 SWS	120 h
	4	Vorderer Orient	S (P)	5	30 h/2 SWS	120 h
2	Lehrinhalte: Die Studierenden bekommen grundlegende Kenntnisse der Archäologie Ägyptens, des östlichen Mittelmeerraums und Vorderasiens. Dieses beinhaltet Kenntnisse zur Formenkunde, zu wichtigen Funden und Befunden sowie zur Theoriebildung. Durch die Gegenüberstellung erhalten die Studierenden nicht nur einen ergänzenden inhaltlichen Überblick zur Archäologie außereuropäischer und europäischer Regionen, sondern auch einen Eindruck von abweichenden Forschungstraditionen, die insbesondere durch eine früh einsetzende Schriftlichkeit in Ägypten und Mesopotamien geprägt sind.					
3	Vermittelte Kompetenzen: In diesem komparativen Element lernen die Studierenden, ihre eigenen fachspezifischen Traditionen reflektierend zu verorten und interdisziplinär zu arbeiten. Die Fähigkeit zum interdisziplinären Diskurs wird gefördert durch Referate, Diskussionen und Gruppenarbeit. Die in den Nachbardisziplinen gemachten Erfahrungen eröffnen neue Blickwinkel und Fragestellungen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA Klassische Archäologie MA Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden müssen sämtliche Seminare erfolgreich absolvieren. Die Veranstaltungen „Griechische Welt“ und „Römische Welt“ sind Wahlpflichtveranstaltungen, d.h. die Studierenden müssen lediglich eine der beiden Veranstaltungen belegen. Das Modul setzt sich aus Sicht der Studierenden also aus drei Veranstaltungen zusammen.					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Je Seminar: ein Referat mit Handout und eine Hausarbeit im Umfang von mindestens 10 und maximal 20 Seiten. Dabei geht jeweils das Referat zu 20 %, die Hausarbeit zu 80 % in die jeweilige Note der Teilprüfung ein. Die in jedem Seminar zu erbringende Prüfungsleistung geht mit 1/3 in die Modulnote in.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %					
11	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Ralf Gleser		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Modultitel deutsch: Modul 5: Praxis				
Modultitel englisch: Practical Work				
Studiengang: Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte				
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1., 2. und/oder 3.	LP: 30	Workload: 900 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Praktikum u. Praktikumsbericht (6 + 3 = 9)	Praktikum (P)	9	-	270 (incl. Praktikumsbericht)
	2	Praktikum u. Praktikumsbericht (6 + 3 = 9)	Praktikum (P)	9	-	270 (incl. Praktikumsbericht)
	3	Praktikum u. Praktikumsbericht (6 + 3 = 9)	Praktikum (P)	9	-	270 (incl. Praktikumsbericht)
	4	Kolloquium	Kolloquium (P)	3	15 h\1SWS	90
2	Lehrinhalte: Die drei verschiedenen, jeweils mindestens 4 Wochen andauernden Praktika, davon genau eines aus dem Bereich Feldforschung (Grabung, Survey, Vermessungspraktikum), können intern an der Abteilung für Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie der WWU (z.B. Lehrgrabungen etc.) oder extern bei fachaffinen Institutionen absolviert werden (Bodendenkmalpflege, Museen, Labore, Forschungseinrichtungen etc.). Sie ermöglichen Einblicke in die praktischen Tätigkeitsbereiche der späteren Berufsfelder. Das Modul Praxis dient neben der praktischen Ausbildung auch der Berufsfindung und -orientierung sowie zum Knüpfen erster Berufskontakte. Um die Qualitätssicherung zu gewährleisten, ist eine intensive Vor- und Nachbereitung mit den Lehrenden sowie enge Kooperation zwischen Lehrenden, Studierenden und Praktikumpartnern Voraussetzung. In abschließenden Praktikumsberichten und Kolloquien sollen die Studierenden nochmals alle Arbeitsschritte rekapitulieren. Die Benotung erfolgt an Hand der und Praktikumsberichte und unter Einbeziehung der Praktikumszeugnisse.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erlangen praktische Kenntnisse in den Tätigkeiten der späteren Berufsfelder, wie z.B. Ausgrabungen, Feldbegehungen oder die Konzeption von Ausstellungen. Somit werden sie frühzeitig in handlungs- und projektbezogene Arbeitsweisen eingeübt. Des Weiteren können auch studienbegleitende Materialaufnahmen (z.B. für die Masterarbeit) praktiziert werden. Neben fachlicher Qualifikation werden die Studierenden hier ebenso in ihrer organisatorischen und sozialen (Teamfähigkeit) Kompetenz und Selbstständigkeit gefördert.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden müssen drei Praktika ihrer Wahl in Absprache mit der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter absolvieren. Diese Praktika können und sollen selbständig von den Studierenden eingeholt werden.					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Pro Praktikum ein schriftlicher Praktikumsbericht (mindestens 10, max. 20 Seiten). Jeder Praktikumsbericht geht mit 1/3 in die Modulnote ein.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Ralf Gleser		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Modultitel deutsch: Modul 6: Exkursionen				
Modultitel englisch: Study trips				
Studiengang: Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte				
Turnus: Variabel	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: Variabel	LP: 10	Workload: 300

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Exkursionsvorbereitungen	S (P)	6	60 h/4 SWS	120 h
	2	Exkursionen im Umfang von 12 Tagen	Exk. (P)	4	96 h	24 h
2	Lehrinhalte: Unter fachlicher Betreuung werden die Studierenden an die Grundlagen des Faches in Form von Bodendenkmälern, Geländeerfahrungen und Weiterqualifizierungen anhand von Ausstellungen herangeführt, die nicht nur wichtiges archäologisches Fundmaterial, sondern auch neueste Forschungsergebnisse präsentieren. Die Exkursionen werden jeweils durch eine entsprechende Lehrveranstaltung inhaltlich vorbereitet.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Exkursionen zu Bodendenkmälern, Ausstellungen und Fachinstitutionen vermitteln den Studierenden Kompetenzen hinsichtlich der Ansprache, Einordnung und denkmalpflegerischen Behandlung von Bodendenkmälern und schärfen das Urteilsvermögen in Bezug auf die Präsentation archäologischer Forschungsergebnisse. Der Besuch von Ausstellungen dient nicht nur der Autopsie wichtigen archäologischen Fundmaterials, sondern präsentiert auch anschaulich neueste Forschungsergebnisse. Über Referate wird Hintergrundwissen bezüglich der Forschungsgeschichte der zu besuchenden Fundplätze und die Relevanz für das Fach erarbeitet und diskutiert. In Exkursionen werden diese Plätze besucht, wobei Kontakt zur Arbeitswelt gefördert wird.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA Klassische Archäologie MA Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden müssen sämtliche Veranstaltungen nach Maßgabe des Lehrangebots erfolgreich absolvieren.					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Ein Referat mit Handout im Seminar.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Ralf Gleser			Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie		

Modultitel deutsch: Modul 7: Masterarbeit				
Modultitel englisch: Master				
Studiengang: Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte				
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 4.	LP: 30	Workload: 900 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.		Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Masterarbeit	MA-Arbeit	30	-	900 h
2	Lehrinhalte: Anfertigen der Masterarbeit.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Nachweis der Befähigung einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Schriftliche Masterarbeit.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %					
11	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Ralf Gleser		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			